

## **FMA-Mitteilung 2023/1 – Einsatz von Anlageberatern in Fonds**

Mitteilung betreffend den Einsatz von Anlageberatern bei Fonds gemäss dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (**AIFMG**), dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (**UCITSG**) und dem Investmentunternehmensgesetz (**IUG**)

Referenz:	FMA-M 2023/1
Adressaten:	Alternative Investmentfondsmanager (AIFM) gem. AIFMG, Verwaltungsgesellschaften gem. UCITSG und Verwaltungsgesellschaften gem. IUG
Publikation:	Website
Erlass:	14. März 2023
Inkrafttreten:	15. März 2023
Letzte Änderung:	-
Rechtliche Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none"><li>• AIFMG und AIFMV</li><li>• UCITSG und UCITSV</li><li>• IUG und IUV</li></ul>

## 1. Einleitung

Nachfolgend werden die Grundsätze und die Anforderungen an die Anlageberatung bei Fonds erläutert. Unter Anlageberatung<sup>1</sup> im Sinne der MiFID wird die Abgabe einer persönlichen Empfehlung, die sich auf ein oder mehrere Finanzinstrument(e) bezieht, verstanden. Im Kontext der Begrifflichkeit „Anlageberatung“ ist es unerheblich, ob der Berater als Anlageberater oder Fachberater bezeichnet wird, da für die Qualifikation als Anlageberater bzw. Fachberater die Tätigkeit selbst massgeblich ist. Die Begrifflichkeit Anlageberater bzw. Fachberater oder ähnliche Bezeichnungen sind daher synonym zu verstehen.

Während die Anlageberatung in Umsetzung der MiFID II Richtlinie (2014/65/EU) im liechtensteinischen Gesetz über die Vermögensverwaltung in Art. 4 Abs. 1 Z. 3 (VVG) definiert ist und einer Zulassung bedarf, sind Beratungsdienstleistungen zu Nicht-Finanzinstrumenten ohne Zulassung gestattet. Der Berater, der ausschliesslich im Zusammenhang mit Nicht-Finanzinstrumenten berät, unterliegt nicht den Anforderungen der MiFID. Sofern ein nicht zugelassener Berater eingesetzt wird, ist in den Fondsdokumenten explizit festzuhalten, dass ausschliesslich im Zusammenhang mit Nicht-Finanzinstrumenten beraten wird.

Diese Mitteilung erläutert die Grundsätze der Anlageberatung mit Bezug zu einem oder mehreren Finanzinstrumenten bei einem Fonds.

## 2. Anlageberatung für einen Fonds

Nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 der MiFID II Richtlinie (2014/65/EU) bedeutet die Tätigkeit der Anlageberatung die Abgabe persönlicher Empfehlungen an einen Kunden, entweder auf dessen Aufforderung oder auf Initiative der Wertpapierfirma, die sich auf ein oder mehrere Geschäfte mit Finanzinstrumenten beziehen.<sup>2</sup> Grundsätzlich gilt, dass die Anlageberatung eine spezifische Empfehlung für ein Finanzinstrument zum Gegenstand haben muss.

Die korrekt ausgeführte Anlageberatung durch Dritte qualifiziert jedoch nicht als Delegation. Die Voraussetzungen der Delegationsvorschriften finden daher keine Anwendung. Dies bedeutet, dass die Verwaltungsgesellschaft bzw. der AIFM oder ein eingesetzter Vermögensverwalter die Befugnis zur Anlageentscheidung uneingeschränkt behält. Die Letztentscheidung der Investition muss immer der Verwaltungsgesellschaft, dem AIFM oder dem eingesetzten Vermögensverwalter obliegen. Ebenso hat die Verwaltungsgesellschaft, der AIFM oder der eingesetzte Vermögensverwalter die Pflicht den Anlagevorschlag vor Umsetzung zu prüfen. In Folge dessen darf ein Anlageberater nur Empfehlungen abgeben und andere Dienstleistungen (z.B. Marktstudien, Berichterstattung usw.) erbringen, ist aber keinesfalls berechtigt, die Anlageentscheidungen selbst zu treffen.

Generell sieht Art. 5 Abs. 1 MiFID II vor, dass die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder die Ausübung von Anlagetätigkeiten als eine übliche gewerbmässige Tätigkeit der vorherigen Zulassung durch die zuständige Aufsichtsbehörde bedarf. Was unter dem Begriff der Wertpapierdienstleistungen zu verstehen ist, findet sich in Anhang I Abschnitt A der MiFID II definiert. Diese beinhaltet auch die Anlageberatung, welche somit als Tätigkeit einer aufsichtsrechtlichen Zulassung bedarf. In Liechtenstein wurden die entsprechenden Vorgaben in Art. 3 Abs. 1 Bst. a) Vermögensverwaltungsgesetz (VVG) und dem Anhang 2 Abschnitt A Ziff. 5 Bankengesetz (BankG) umgesetzt. Ein im örtlichen Geltungsbereich der MiFID ansässiger Anlageberater bedarf unabhängig davon, ob er gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, beispielsweise auch in Bezug auf Fondsvermögen, tätig wird, daher einer aufsichtsrechtlichen Zulassung.

---

<sup>1</sup> Die Anlageberatung, also die Abgabe einer persönlichen Empfehlung, die sich auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten beziehen, ist von Beratungsdienstleistungen, die nicht im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten stehen (Nicht-Finanzinstrumente), zu unterscheiden.

<sup>2</sup> Eine Hilfestellung zur Auslegung der Anlageberatung findet sich in CESR/10-293; [https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/10\\_293.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/10_293.pdf)

### 3. Anlageberatung aus einem Drittstaat

#### a) Anlageberatung aus einem Drittstaat:

Ist der Anlageberater in einem Drittstaat ansässig, gilt die Regulierung des Sitzstaates. Ist im jeweiligen Land die Anlageberatung zulassungspflichtig, so sind die Nachweise der jeweiligen nationalen Zulassung im Rahmen des Gesuchs vorzulegen. Ist keine Zulassung im Drittland erforderlich, kann der Anlageberater ohne Zulassung tätig werden. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der AIFM hat jedoch zu dokumentieren, dass die Anlageberatung im jeweiligen Land regulatorisch keiner Zulassung bedarf.

#### b) Anlageberatung aus der Schweiz:

Ein Schweizer Anlageberater einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage in Form eines liechtensteinschen Fonds erbringt eine Finanzdienstleistung gemäss Art. 3 lit. c Ziff. 4 FIDLEG gegenüber einem institutionellen Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. c FIDLEG (ausländische kollektive Kapitalanlagen). Es macht keinen Unterschied, ob der Anlageberater seine Tätigkeit direkt gegenüber der kollektiven Kapitalanlage bzw. der Verwaltungsgesellschaft/dem AIFM erbringt oder ob er seine Tätigkeit gegenüber dem delegierten Vermögensverwalter mit oder ohne Sitz in der Schweiz erbringt.

Sofern der Anlageberater von kollektiven Kapitalanlagen nicht aufgrund von anderen Tätigkeiten bereits nach Art. 3 FINMAG einer Aufsicht untersteht, muss der Kundenberater (natürliche Person) sich in ein Beraterregister eintragen lassen. Die Eintragung in ein schweizerisches Beraterregister ist der FMA bei Antragstellung nachzuweisen. Unabhängig davon, dass es sich bei der kollektiven Kapitalanlage um einen institutionellen Kunden handelt, ist zudem der Anschluss an eine Schweizer Ombudsstelle erforderlich.

### 4. Prüfung des Anlageberaters durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber des Anlageberaters muss diesen einem sorgfältigen Auswahlprozess unterziehen. Das bedeutet, er muss überprüfen, ob der Anlageberater über die gegebenenfalls notwendige Zulassung verfügt, Anlageberatung für Finanzinstrumente durchführen zu dürfen. Zusätzlich sollte sich der Auftraggeber von der notwendigen Expertise des Anlageberaters bezüglich der geplanten Investitionen überzeugen. Es gelten im Grundsatz sinngemäss die Ausführungen der [FMA-Mitteilung 2020/1](#) zu den Pflichten im Rahmen von Aufgabenübertragungen in Bezug auf die Identifikation und Prüfung des beauftragten Anlageberaters.

### 5. Einzureichende Unterlagen für einen Anlageberater

Beim Einsatz eines Anlageberaters ist der Anlageberatervertrag (inklusive Gebührenverteilungsanhang) sowie eine allfällige Zulassung des Anlageberaters (sofern im Herkunftsland eine solche vorgeschrieben ist und der Anlageberater zu Finanzinstrumenten berät) einzureichen. Wenn der Anlageberater mehr als die Hälfte der Vermögensverwaltungsvergütung und/oder der Performance Fee erhält, so ist zusätzlich eine detaillierte Begründung bezüglich der Gebührenteilung einzureichen. Der unterschriebene vollständige Vertrag muss spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung/Kennntnisnahme durch die FMA derselben vorgelegt werden.

In den Fondsdokumenten ist der Anlageberater zusammen mit einer Beschreibung seiner Aktivitäten für den Fonds offenzulegen. Weiterhin muss im Fondsdokument ein kurzer Bezug auf den Anlageberatervertrag enthalten sein und die Vergütungsstruktur<sup>3</sup> festgehalten werden. Je nach Regulierungstyp und Struktur des

---

<sup>3</sup> D.h. eine Klarstellung, ob die Vergütung aus dem Fonds oder aus der Vermögensverwaltungsvergütung erfolgt.

Fonds<sup>4</sup> sind etwaige Interessenskonflikte und die entsprechenden Mitigationsmassnahmen in den Fondsdokumenten darzulegen.

## 6. Unzulässige Einflussnahme Dritter auf den Fonds

Die Einflussnahme auf den Anlageentscheid und/oder auf die Umsetzung der konkreten Anlagestrategie durch Dritte ist unzulässig. Als Dritte gelten Personen, die nicht in den Fondsdokumenten genannt sind und/oder als Anlageberater nicht über die erforderliche Zulassung zur Erbringung von Finanzdienstleistungen mit Bezug zu einem Finanzinstrument verfügen bzw. entsprechend nicht als Anlageberater eingesetzt wurden.

Mögliche Indikatoren der Einflussnahme Dritter sind (nicht abschliessende Aufzählung):

- Zielanlagen des Fonds mit einem Bezug zu Drittpersonen, wie z.B. Promotoren oder Fachberater
- Werbung für den Fonds auf Webseiten von Drittpersonen, die nicht in den Fondsdokumenten aufgeführt sind (ausgenommen zulässiger Vertrieb)
- Erhalt von Gebühren oder Zuwendungen (direkt oder indirekt) ohne Offenlegung

Von der unzulässigen Einflussnahme Dritter sind Fachbeiräte bspw. in Form von Sharia Boards oder ESG-Fachbeiräten o.ä. abzugrenzen. Deren Beizug ist insoweit zulässig, als der Fachbeirat nicht in die Selektion des Finanzinstruments involviert ist, sondern lediglich das gewählte Finanzinstrument vor der Transaktion einer Konformitätsprüfung unterzieht und/oder nicht bindende Empfehlungen gegenüber dem Entscheidungsträger vornehmen kann. Ebenso von der unzulässigen Einflussnahme abzugrenzen ist der Beizug von Beratern zur Prüfung einzelner Vermögenswerte oder einer strategischen Beratung ohne Bezug zu einem oder mehreren Finanzinstrument(en).

## 7. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

---

<sup>4</sup> Interessenskonflikte können sich beispielsweise aus Beziehungen des Anlageberaters zum analysierten Finanzinstrument (Beispiele hierfür: Anlageberater ist selbst investiert, Anlageberater hat berufliche Bezüge/Näheverhältnisse zum Emittent oder Finanzinstrument) oder Vermögens relevanten Vorteilen (Stichwort: Provisionen) ergeben.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Mitteilung wurde von der Geschäftsleitung der FMA am 14. März 2023 genehmigt und tritt am 15. März 2023 in Kraft.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: [info@fma-li.li](mailto:info@fma-li.li)